

Mündliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Josef Rosenbauer und Manfred Kramer (CDU)

Ausbildung in der Altenpflege in Rheinland-Pfalz

Am 1. August 1997 tritt das Landesgesetz über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege vom 3. Juni 1997 in Kraft. Danach sind alle Pflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag in Rheinland-Pfalz (§§ 71 bis 73 SGB XI) zur Zahlung einer Umlage verpflichtet. Gemäß der Fachschulverordnung Altenpflege vom 13. März 1991 ist die fachpraktische Ausbildung in stationären Einrichtungen in der Altenhilfe abzuleisten. Somit werden nach dem demnächst in Kraft tretenden Landesgesetz über Ausbildungsvergütungen Einrichtungen zur Zahlung einer Umlage verpflichtet, ohne daß ihnen bisher durch Änderung der Fachschulverordnung Altenpflege die Chance gegeben worden ist, ihrerseits als Träger der fachpraktischen Ausbildung zu fungieren.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hält die Landesregierung daran fest, daß ausschließlich stationäre Einrichtungen der Altenhilfe als Träger der fachpraktischen Ausbildung in der Altenpflege fungieren sollen, und wie begründet sie ihre Auffassung?
2. Hält die Landesregierung es für politisch richtig, auch von solchen Einrichtungen eine Umlage gem. § 4 des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege zu erheben, die, auch wenn sie die qualitativen Voraussetzungen dafür erfüllen, keine Chance haben, als Träger der fachpraktischen Ausbildung zu fungieren?
3. Inwiefern will sie diese Problematik bei den für die Durchführung des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen vorgesehenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bzw. bei einer Überarbeitung der Fachschulverordnung Altenpflege berücksichtigen?

Dr. Josef Rosenbauer
Manfred Kramer